

<b>Zeitschrift:</b>	Schweizerische Lehrerzeitung
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Lehrerverein
<b>Band:</b>	56 (1911)
<b>Heft:</b>	12
<b>Anhang:</b>	Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Mitteilungen des Kantonalen Lehrervereins : Beilage zur "Schweizerischen Lehrerzeitung", 25. März 1911, No. 3
<b>Autor:</b>	[s.n.]

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 09.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich.

Mitteilungen des Kantonalen Lehrervereins.

Beilage zur „Schweizerischen Lehrerzeitung“.

5. Jahrgang.

No. 3.

25. März 1911.

Inhalt: Gesetz betreffend die Besoldungen der Volksschullehrer und die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen. — Zu § 1 des Besoldungsgesetz-Entwurfes. — Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein. —

## Gesetz

betreffend

die Besoldungen der Volksschullehrer und die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen.

(Antrag des Regierungsrates vom 31. Dezember 1910.)

### I. Teil.

#### Besoldung der Volksschullehrer.

##### Grundgehalt.

§ 1. Die Besoldung beträgt für einen Primarlehrer mindestens 1600 Fr., für eine Primarlehrerin mindestens 1400 Fr., für einen Sekundarlehrer mindestens 2200 Fr., für eine Sekundarlehrerin mindestens 2000 Fr. jährlich, je mit geeigneter Wohnung, 6 Ster Brennholz und 18 Aren Gemüseland. Wohnung und Gemüseland sollen sich in möglichster Nähe des Schulhauses befinden.

Von dem auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Jahre an wird der bare Grundgehalt nach je drei Jahren um je 100 Fr. bis zum Höchstbetrage von 400 Fr. erhöht.

Die Gemeinden, beziehungsweise Kreise, können die Naturalleistungen ganz oder zum Teil durch Barvergütungen ersetzen, deren Höhe alle sechs Jahre den örtlichen Verhältnissen entsprechend nach Vernehmlassung der Schulbehörden durch den Erziehungsrat bestimmt wird.

##### Dienstalterszulagen.

§ 2. An Primar- und Sekundarlehrer werden folgende nach dem Dienstalter abgestufte Besoldungszulagen ausgerichtet:

Für das 5. bis 8. Dienstjahr . . .	Fr. 100
» 9. » 12. » . . .	» 200
» 13. » 16. » . . .	» 300
» 17. » 20. » . . .	» 400
» 21. » 24. » . . .	» 500

§ 3. Bei der Berechnung der Dienstalterszulagen zählen die Dienstjahre, welche an einer öffentlichen Schule des Kantons oder an einer der Volksschule entsprechenden vom Kanton unterstützten zürcherischen Erziehungsanstalt oder an einer zürcherischen Gemeinde-Waisenanstalt erfüllt worden sind.

Der Erziehungsrat ist berechtigt, auch anderwärts geleistete Schuldienste ganz oder teilweise in Anrechnung zu bringen.

##### Staatliche Besoldungszulagen.

§ 4. Den definitiv angestellten Lehrern an ungeteilten Primar- und Sekundarschulen gewährt der Staat Besoldungszulagen, und zwar im ersten bis dritten Jahre 200 Fr., im vierten bis sechsten Jahre 300 Fr., im siebenten bis neunten Jahre 400 Fr. und für die Folgezeit 500 Fr.

Die Trennung einer bisher ungeteilten Schule in zwei Abteilungen bewirkt keine Verkürzung einer bestehenden Besoldungszulage.

Der Regierungsrat kann auch Lehrern an geteilten Schulen in steuerschwachen und mit Steuern stark belasteten Gemeinden Besoldungszulagen bis auf die im ersten Absatz genannten Beträge zusprechen.

## Besoldung der Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen.

§ 5. Die Jahresbesoldung der Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen beträgt für die wöchentliche Stunde mindestens 45 Fr. Die Dienstalterszulagen betragen für das 6. bis 10. Dienstjahr 5 Fr., für das 11. bis 15. 10 Fr., für das 16. bis 20. 15 Fr., weiterhin 20 Fr. jährlich für die wöchentliche Stunde.

##### Vikariate.

§ 6. Wenn infolge Erkrankung von Lehrern oder Arbeitslehrerinnen oder infolge ansteckender Krankheit in der Familie oder wegen Militärdienstes Stellvertretung nötig wird, so übernimmt der Staat die Kosten des Vikariates (§ 7). Die von der Eidgenossenschaft geleistete Vergütung der Kosten für Stellvertretung wegen Militärdienstes fällt in die Staatskasse.

§ 7. Die Vikariatsbesoldung beträgt auf der Stufe der Primarschule 7 Fr., auf der Stufe der Sekundarschule 8 Fr. auf den Unterrichtstag, in der Arbeitsschule 1 Fr. für die Unterrichtsstunde.

§ 8. Wenn ein Vikariat länger als ein Jahr dauert, so entscheidet der Erziehungsrat, ob und wie weit die Kosten der Stellvertretung durch den Staat noch länger zu tragen seien.

In keinem Falle darf ein Vikariat länger als zwei Jahre dauern.

##### Nebenbeschäftigung.

§ 9. Der Lehrer ist verpflichtet, seine ganze Arbeitskraft in den Dienst seines Lehramtes zu stellen.

Ohne Bewilligung des Erziehungsrates darf er weder eine andere Stelle bekleiden, noch eine Nebenbeschäftigung betreiben, welche mit einem Einkommen verbunden oder zeitraubend sind. Ausgenommen ist eine Betätigung zu erzieherischen Zwecken.

Die Bewilligung ist zu versagen, wenn die Stelle oder Nebenbeschäftigung dem Lehramte nicht angemessen ist oder die Tätigkeit des Lehrers zum Schaden der Schule allzu sehr in Anspruch nimmt.

Ergeben sich Übelstände, so kann eine bereits erteilte Bewilligung wieder zurückgezogen und auch eine außeramtliche Betätigung zu erzieherischen Zwecken beschränkt oder ganz untersagt werden.

##### Ruhegehalt.

§ 10. Ein Lehrer, der nach mindestens dreissig Dienstjahren aus Alters- oder Gesundheitsrücksichten mit Bewilligung des Erziehungsrates vom Lehramt zurücktritt, hat Anspruch auf einen lebenslänglichen staatlichen Ruhegehalt, der wenigstens die Hälfte und höchstens acht Zehntel seiner zuletzt bezogenen gesetzlichen Barbesoldung (Grundgehalt und Dienstalterszulage) beträgt. Ausnahmsweise kann ein Ruhegehalt auch bei geringerer Zahl der Dienstjahre gewährt werden. Der Regierungsrat setzt die Höhe des Ruhegehaltes fest unter Berücksichtigung des Dienstalters, der Vermögensverhältnisse und der Leistungen des betreffenden Lehrers.

§ 11. Der Erziehungsrat ist berechtigt, unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrat, einen Lehrer, der

durch Alter, Krankheit oder aus andern unverschuldeten Ursachen ausserstand gesetzt worden ist, das Lehramt auszuüben, unter Wahrung der in § 12 genannten Ansprüche in den Ruhestand zu versetzen.

§ 12. Die Berechtigung zum Bezuge eines Ruhegehaltes kann jederzeit neu geprüft werden; sie erlischt ganz oder teilweise, wenn die Gründe, die bei der Gewährung des Ruhegehaltes massgebend waren, nicht mehr im vollen Umfange vorhanden sind.

Bezieht ein im Ruhestand befindlicher Lehrer ein Einkommen, das mit dem Ruhegehalt das Maximum seiner früheren gesetzlichen Barbesoldung (Grundgehalt und Dienstalterszulagen) übersteigt, so ist der Ruhegehalt den Verhältnissen gemäss zu vermindern.

§ 13. Die Bestimmungen betreffend den Ruhegehalt finden entsprechende Anwendung auf die patentierten Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen, sowie auf die im Kanton Zürich patentierte Lehrerschaft der auf der Stufe der Volkschule stehenden, vom Staate unterstützten oder nach § 81 des Volksschulgesetzes vom 11. Juni 1899 unterstützungsberechtigten Erziehungsanstalten und auf die im Kanton patentierten Lehrer an Gemeinde-Waisenanstalten, sofern nicht die Anstellungsverhältnisse der Lehrer eine Abänderung bedingen.

§ 14. Ein in der regelmässigen Bestätigungswohl (Art. 64 der kantonalen Verfassung) nicht wiedergewählter Lehrer hat während eines Vierteljahres von dem Tage des Ablaufes der Amtsduauer an Anspruch auf die gesetzliche Barbesoldung mit Inbegriff der Alterszulagen, sofern er während dieser Zeit nicht an eine andere Stelle abgeordnet oder gewählt wird.

Der Erziehungsrat kann dem Lehrer für den Rest der Amtsduauer vom Tage der Wegwahl an einen vom Staate besoldeten Vikar bestellen.

#### Besoldungs-Nachgenuss.

§ 15. Den Hinterlassenen eines verstorbenen Lehrers kommt während eines halben Jahres, vom Todestage an gerechnet, der Nachgenuss der ganzen Besoldung (Grundgehalt, Zulagen, Wohnung) beziehungsweise des Ruhegehaltes zu.

Als Hinterlassene mit Nachgenussberechtigung gelten: Die Witwe des Verstorbenen, die in seiner bisherigen Haushaltung lebenden Kinder; ferner, wenn sie von ihm unterhalten worden sind, die übrigen Kinder, die Eltern, Enkel und Geschwister.

Während der Dauer des Nachgenusses übernimmt der Staat die Besoldung des Verwesers.

### Zu § 1 des Besoldungsgesetz-Entwurfs.

Im regierungsrätslichen Entwurf zum neuen Lehrerbewilligungsgesetz ist der Unterschied, der nun zwischen Lehrer- und Lehrerinnenbesoldung gemacht wird, das Aufälligste. Die Lehrerschaft wird gut tun, gerade diesen Punkt sorgfältig auf seine Konsequenzen zu prüfen. Die Weisung enthält auf Seite 41 und 42 die Begründung des Besoldungsunterschiedes; es steht darin ungefähr das, was man auch aus Lehrerkreisen zu dessen Gunsten vorbringen kann. Wenn ich es versuche, kurz zu zeigen, dass die Lehrerschaft gegen eine solche Neuerung Stellung nehmen muss, so geschieht das hier durchaus vom Standpunkt des Lehrers aus; ich überlasse es den Lehrerinnen, ihre Stellung zu § 1 zu begründen.

Die weiblichen Lehrkräfte sollen nach dem Entwurf

1400 Fr. (resp. 2000) staatlichen Grundgehalt beziehen. Davon müssen sie nun auch 80 Fr. für die Witwen- und Waisenstiftung zurücklassen, so dass sie effektiv 80 Fr. weniger haben als vor dem Jahre 1910. Sie beziehen also normalerweise 1320 Fr. plus die Naturalleisung, die sie aber aus naheliegenden Gründen selten voll ausnützen können. Gegen diese klägliche Bezahlung einer voll geleisteten Lehrerarbeit sträubt sich mein Standesbewusstsein. Sonderbar ist es, dass diese Besoldung weit hinter derjenigen zurückbleibt, die ein Vikar nach dem neuen Gesetz beziehen könnte. Der «Taglohn» eines Vikars an der Primarschule wird auf 7 Fr. normiert (gewiss nicht zu viel!); das macht auf die Woche 42 Fr., im Jahr — sofern man 40 Schulwochen rechnet — 1680 Fr., oder 360 Fr. mehr, als die Verweserin bar beziehen soll.

Die 1600 Fr., welche das neue Gesetz den Lehrern zusichern will, sind das äusserste Minimum, das man für eine Berufstätigkeit, die so langes Studium und so viele Opfer voraussetzt, bezahlen soll. Wir würdigen uns Arbeit selber herunter, wenn wir im Kanton Zürich eine Lehrerarbeit, werde sie nun von einem Lehrer oder einer Lehrerin geleistet, mit 1320 Fr. bar bezahlen lassen. Die Lehrerschaft wird sich dagegen im eigensten Interesse wehren. Der Besoldungsunterschied, der da bei dem staatlichen Grundgehalt gemacht werden soll, wird zu einem Schwergewicht, das alle Besoldungen und das Ansehen unsres Standes herunterzieht.

Dieser Besoldungsunterschied erhöht ferner die Konkurrenzfähigkeit der Lehrerin und wird dadurch gerade jenen Lehrern eine Enttäuschung bringen, die jetzt schon das Eindringen der Frauen in unsern Beruf als bedenklich betrachten und aus diesem Grunde der Lohndifferenz zustimmen könnten.

Eine weitere Gefahr besteht darin, dass wir nach und nach eine reinliche Scheidung zwischen Elementar- und Reallehrern bekämen; denn die niedrige Einschätzung der Lehrerinnenarbeit würde eine solche der Arbeit des Elementarlehrers nach sich ziehen. Der Lehrer könnte ja allerdings seinen Mehrbezug von 200 Fr. durch seine grösseren Ausgaben, die ihm das gesellschaftliche Leben auferlegt, begründen; aber welcher Lehrer würde sich nicht schämen, wenn man ihm sagte, er beziehe seine Besoldung nicht bloss für die in der Schule geleistete Arbeit, sondern 200 Franken davon seien eine Spezialzulage, weil er Zigarren rauchen und ins Wirtshaus gehen müsse! Ein Besoldungsunterschied ist bei einem Existenzminimum gar nicht gerechtfertigt, ein solcher ist überhaupt erst diskutierbar bei Beträgen, die 1600 Fr. (resp. 1520 Fr.) weit übersteigen; beim staatlichen Grundgehalt ist er grundsätzlich abzulehnen.

Die Hauptgefahr liegt aber noch an einem andern Orte. Je schlechter die Lehrerin bezahlt wird, um so mehr haben wir die Konkurrenz derjenigen Berufe zu fürchten, die gegenwärtig Frauen beschäftigen. Die Folge wird die sein, dass nicht mehr die begabteren unter den berufsuchenden Frauen sich dem Lehrerberuf zuwenden, und dass wir daher eine Verschlechterung des Lehrkörpers zu erwarten hätten. Wir tun gut daran, diesen Grund nicht zu unterschätzen. Das Interesse der Schule und das unsres Standes — d. h. aller im Beruf stehenden Lehrer und Lehrerinnen — verlangt, dass die Bedingungen zur Patentierung nicht herabgesetzt werden. Wollen wir das erreichen, so müssen wir uns einstimmig gegen den stipulierten Besoldungsunterschied in § 1 aussprechen, da er die Arbeit eines Teils der Lehrerschaft herabwürdigkt. Eine ausreichende Bezahlung ist bei Lehrern und Lehrerinnen das beste Mittel, tüchtige Kräfte in den Beruf hineinzuziehen.

Die Delegierten werden sich am ersten April darüber zu entscheiden haben, wie sie sich zu § 1 des Entwurfs stellen wollen, und es ist zu erwarten, dass sie sich jetzt schon die hier namhaft gemachten Konsequenzen desselben genau prüfen.

G.

## Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein.

### I. Vorstandssitzung.

Samstag, den 28. Januar 1911, abends 5 Uhr, im «Merkur» in Zürich I.

Anwesend: Sämtliche Vorstandsmitglieder.

Vorsitz: Vizepräsident Honegger.

#### Aus den Verhandlungen.

1. Das Protokoll der letzten (15.) Vorstandssitzung pro 1910 wird verlesen und genehmigt.

2. Aus der Besoldungsstatistik: Eine zürcherische Landschulpflege wird mit Vergleichsmaterial aus zwanzig, ein Vereinsmitglied zu Handen der Lehrerschaft eines ausserkantonalen Ortes mit solchem aus zwölf Gemeinden bedient.

Die Gemeinde S. hat ihre Besoldungszulagen gestützt auf unsere statistischen Angaben den Wünschen ihrer Lehrer angemessen neu geordnet.

3. Stellenvermittlung: Zwei Primar- und eine Sekundarschulpflege haben zur Besetzung offener Lehrstellen unsere Liste in Anspruch genommen.

Ein Kollege, der sich von uns vergessen wähnte, erhält die Mitteilung, dass er an verschiedenen Gemeinden genannt worden sei. Drei Kollegen (2 Pr.-L. u. 1 S.-L.) sind auf ihr Gesuch und günstig lautende Informationen hin auf unsere Liste gesetzt und bereits empfohlen worden. Der Vorstand kann dabei allerdings die Bemerkung nicht unterdrücken, dass einzelnen jungen Kollegen etwas mehr Bescheidenheit wohl anstünde; jedenfalls nimmt es sich sonderbar aus, wenn ein Lehrer, der das dritte Jahr im Schuldienst steht, fürchtet, dass «junge Schnaufer» ihm, dem «im Amte erprobten», eine besser bezahlte Stelle weg schnappen könnten.

Eine weitere Anmeldung kann vorläufig nicht endgültig erledigt werden, weil die eingeholte Auskunft einen schweren Vorwurf gegen den Charakter des Betreffenden erhebt; es wird weitere Erkundigung und persönliche Rücksprache mit dem Angeschuldigten beschlossen.

4. Der Unterstützungs kasse ist seltenes Heil widerfahren. Von ungenannt sein wollender Seite ging ihr ein Legat von 50 Fr. zu. Dem gütigen Spender sei auch an dieser Stelle der herzliche Dank des Vereins ausgesprochen und sein Vorgehen zur Nachahmung empfohlen!

5. Die Sektion Affoltern beantwortet die Ablehnung ihres Gesuches (siehe 15. Vorstandssitzung 1910) mit der Androhung des Austrittes einer Anzahl von Mitgliedern.

Der Vorstand kommt in Wiedererwägung seines früheren Beschlusses einstimmig zur gleichen Stellungnahme wie das erstmal mit folgender Begründung: Die Bezahlung von Grabkränzen für Kapitelsangehörige gehört nicht unter die in § 1 der Statuten genannten Zwecke des Kant. Lehrervereins. Die Sitte, verstorbenen Kollegen einen Kranz aufs Grab zu legen, besteht auch in andern Kapiteln. Selbstverständlich würden diese ihre dahерigen Auslagen mit dem gleichen Rechte durch die Kasse des Lehrervereins decken lassen. Es kann also dem Gesuche auch um der Konsequenzen willen nicht entsprochen werden. Denn wir haben alle Ursache, unsere Mittel nicht durch solche Beutezüge verzetteln zu lassen, da sie in nächster Zeit durch wichtige Aufgaben vollauf in Anspruch genommen

sein werden. Vollends unverständlich ist aber die Androhung des Austrittes wegen einer Auslage von vielleicht 30 Rp., zumal, wenn diese im Dienste der Pietät erfolgt ist.

6. Der Vorstand nimmt Notiz von der Zusammensetzung der kantonsräthlichen Kommission für das Lehrerbewoldigungsgesetz. Die Beratung des letzteren wird auf die Traktandenliste für die nächste Sitzung gesetzt und Wespi als Referent bestimmt.

7. Einige Anordnungen des Chefredakteurs zu Nr. 1 des «Päd. Beobachters» erhalten die nachträgliche Sanktion des Vorstandes.

Nr. 2 des P. B. wird, soweit möglich, textlich bereinigt.

8. Ein Kollege verdankt schriftlich die Gewährung eines Darlehens, eine Kollegin ebenso die bewilligte Stundung.

9. Eine von Aktuar Gassmann angeregte Besprechung über den Schweiz. Lehrerkalender ergibt folgendes: Die Beliebtheit des Lehrerkalenders ist stark im Schwinden begriffen. Viele Lehrer kaufen ihn überhaupt nicht mehr, manche nur noch aus einer gewissen Pietät und um der Schweiz. Lehrerwaisenstiftung willen.

Die Ursache liegt hauptsächlich in der äusseren Form des Kalenders. Er sollte das dreifache Bedürfnis nach einem Kalendarium, einem Notizblock und einer Brieftasche befriedigen. Diesem dritten Zwecke wird der Kalender in seiner jetzigen Form nur sehr unvollkommen oder gar nicht gerecht. Ein gewöhnlicher Brief kann darin nicht aufbewahrt werden, ohne dass er in ganz kurzer Zeit ein Ausschen erhält, das ihn für fremde Augen unmöglich macht. Infolgedessen sind viele Lehrer gezwungen, eine besondere Brieftasche mit sich zu tragen, und es kann ihnen schlechterdings nicht zugemutet werden, dazu den auch wegen seiner Dicke unbequemen Lehrerkalender noch mit sich herumzuschleppen.

Nun ist ein auf unsere besonderen Bedürfnisse zugeschnittener Kalender gewiss zu begrüssen; wenn er aber auf allgemeine Verbreitung unter der Lehrerschaft Anspruch machen will, muss er unbedingt auch als richtige Brieftasche eingerichtet werden. Eine Änderung in diesem Sinne ist daher unbedingt nötig. Notizblock und Kalendarium würden schon infolge der Vergrösserung des Formats dünner werden, was dem Kalender nur zum Vorteil gereichte, und auch eine bedeutende Kürzung der statistischen Angaben wäre nicht zu bedauern. Für einen solchen Kalender in solider Ausführung möchte vielleicht mancher Kollege ein mehreres auslegen.

Der Vorstand beschliesst, die Anregung den einzelnen Sektionen zur Beratung und Beschlussfassung zu überweisen. Da an den Kapitelsversammlungen in Zürich Sektionsgeschäfte erfahrungsgemäss nicht behandelt werden können, werden die Mitglieder dieser Sektion hiemit aufgefordert, zustimmende oder entgegenstehende Meinungsausserungen dem Sektionspräsidenten, Hrn. H. Honegger in Zürich IV, zugehen zu lassen.

Erklärt sich die zürch. Lehrerschaft in ihrer Mehrheit mit der obigen Anregung einverstanden, wird sie der Vorstand als Beschluss der Sektion Zürich an den Zentralvorstand des Schweiz. Lehrervereins weiter leiten.

10. Der Zentralquästor legt den Entwurf für die Rechnung pro 1910 vor und nimmt einige Wünsche des Vorstandes betreffend Gruppierung und Titel entgegen. Die Rechnung schliesst bei

Fr. 5188.80 Einnahmen  
und > 4348.23 Ausgaben mit

Fr. 840.57 Vorschlag.

Reinvermögen pro 31. XII. 1910 Fr. 16078.65.

11. Ein Fall eignet sich nicht zur Bekanntgebung.

Schluss der Sitzung 8.<sup>30</sup> Uhr. W.

